

Bericht
über die Prüfung
des
Jahresabschlusses zum 31.12.2019
des
Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Mit der Prüfung beauftragt:

Herr Ebert
Abt. Jahresabschluss und Prüfplanung (14.2)

Halle (Saale), 14.12.2020

Verteiler

Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Rechnungsprüfung

I Prüfungspflicht / Beauftragung Wirtschaftsprüfer

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: EB Kita oder Eigenbetrieb) wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: Stadt Halle oder Stadt) ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich bei dem Eigenbetrieb um Sondervermögen im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Dem Eigenbetrieb obliegen nach der Satzung insbesondere die Aufgaben des Betriebes und der Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA ist die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses kann sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Dem Auftrag vom 23.09.2019 entsprechend wurde für den Fachbereich Rechnungsprüfung auf Vorschlag des Eigenbetriebsausschusses die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Gemäß Auftragserteilung erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 142 Abs. 1 KVG LSA auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sowie die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht, wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 30.07.2020 zur Prüfung vorgelegt.

Der Feststellungsvermerk des Fachbereich Rechnungsprüfung, basierend auf dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, ist Voraussetzung für den Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung der Betriebsleitung.

II Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2018

Der Stadtrat stellte den Jahresabschluss 2018 in der Sitzung vom 26.02.2020 fest und entlastete den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2018. Der Jahresüberschuss in Höhe von 29.509,07 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 19 Abs. 4 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG). Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen.

Der Beschluss des Stadtrates ist ortsüblich bekannt zu machen und an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 19 Abs. 5 EigBG). Die Bekanntmachung und der Hinweis zur öffentlichen Auslage erfolgten erst im Amtsblatt Nr. 20/2020 vom 09.10.2020.

Es ist darauf hinzuwirken, die Beschlüsse zum Jahresabschluss zeitnah ortsüblich und inhaltlich korrekt bekannt zu machen.

III Bestätigungsvermerk / Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus der erweiterten Prüfung gemäß § 53 HGrG

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte im Ergebnis ihrer Prüfung mit Bericht vom 15.06.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung des Wirtschaftsprüfers entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Aufstellung des Lageberichtes erfolgte, wie im Vorjahr, nach den Regelungen des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20). Der erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk 2019 entspricht den Prüfungsstandards des IDW zum Bestätigungsvermerk.

Entsprechend dem Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft, ob die Geschäfte des Eigenbetriebes ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, geführt wurden. Die Feststellungen wurden im Berichtsteil zum § 53 HGrG dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

IV Bemerkungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung

A Umgang mit Feststellungen der Vorjahre

➤ Verfolgung und Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen

Der Beschluss zur Umwandlung des Eigenbetriebes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts aus dem Jahr 2010 (V/2010/09000) wurde am 15.07.2020 durch den Stadtrat aufgehoben (VII/2020/00953). Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 20/2020 vom 09.10.2020. Im Lagebericht wird die Aufhebung des Umwandlungsbeschlusses mit Stadtratssitzung vom 29.04.2020 angegeben.

Der korrekte Bezug auf die Gremienbeschlüsse ist sicherzustellen.

➤ Anlagenbuchhaltung und Gebäudeabschreibungen nach Gutachten

Die objektbezogenen Parameter in der Anlagenbuchhaltung wurden bereits mit Gründung des Eigenbetriebes und Überführung des Anlagevermögens systemseitig nicht ordnungsgemäß erfasst. Einerseits war bei einigen Objekten der jährliche Abschreibungsbetrag zu gering und andererseits die Restnutzungsdauer zu kurz angesetzt, wodurch mit Ende der Restnutzungsdauer die Anlagen entweder nicht vollständig oder vorzeitig abgeschrieben waren.

Die Aufarbeitung der Abschreibungsberechnungen im Gebäudebestand wurde mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 abgeschlossen. Durch Anpassung der Abschreibungsschlüssel im ERP-System erfolgt mit einer technischen Lösung die korrekte Abschreibungsberechnung über teilweise angepasste Restnutzungsdauern. Infolgedessen wurden bei 12 Objekten außerplanmäßige Abschreibungen über insgesamt 807 TEUR gebucht. Die Normalabschreibung hat sich bei 28 Objekten um insgesamt 262 TEUR erhöht, welche sich auch auf die Folgejahre auswirkt. Die Änderungen sind nachvollziehbar und plausibel in den zukünftigen Abschreibungsläufen dargestellt.

Der verschärften Forderung des Fachbereichs Rechnungsprüfung bezüglich der Anlagenkorrektur wurde nicht vollständig nachgekommen, jedoch sind die Anforderungen des Erstprüfers vollumfänglich erfüllt. Von einer Beanstandung der nicht durchgeführten Wertaufholungen von außerplanmäßigen Abschreibungen kann auf Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Buchhaltung mit Bezug auf die erstellten Wertgutachten abgesehen werden. Die Problematik von fehlerhaften Restnutzungsdauern ist insgesamt behoben. Notwendige Anpassungen in Folge von erhöhten jährlichen Abschreibungen sind in der Wirtschaftsplanung 2020 ff. zu berücksichtigen. Die Aufarbeitung und die Auswirkungen auf die Bilanz und die Wirtschaftsplanung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Rahmen der Prüfung angeforderte Unterlagen bzw. Erklärungen sind fristgerecht bereitzustellen.

➤ Brandschutzmaßnahmen

Die Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen hat weiterhin einen maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes. Die dafür im Vorjahr eingestellte Forderung gegenüber der Stadt wurde in Höhe von 734 TEUR teilweise abgerufen. Bei den Rückstellungen fand ein Verbrauch von 236 TEUR für Brandschutzmaßnahmen statt. Der pauschale Ansatz der Rückstellung in Höhe von 70 % der geschätzten Kosten wurde plausibel begründet. Die im Jahre 2018 erhaltenen Mittel in Höhe von 1,6 Mio. EUR wurden noch nicht verwendet und sind weiterhin als sonstige Verbindlichkeit erfasst. Aufwendungen oder Investitionen stehen dem im Wirtschaftsjahr 2019 nicht gegenüber. Die Verwendung der erhaltenen Liquidität erfolgt ab 2020. Der Gesamtumfang der Maßnahmen hat sich ausgehend vom Planungsstand 11.06.2020 von 7,6 Mio. EUR zwischenzeitlich mit dem Wirtschaftsplan 2021 auf 8,3 Mio. EUR erhöht. Auskunftsgemäß werden die Kosten durch Rücklagen des Eigenbetriebes und städtische Zuschüsse über den Fehlbedarfsausgleich abgesichert. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem EB Kita und der Stadt zu Umfang, Finanzierung und Nachweisführung existiert jedoch nicht.

Unverändert besteht für den Eigenbetrieb ein finanzielles Risiko insofern, dass Mittel nur vorbehaltlich der städtischen Haushaltsplanung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung gestellt werden können. Dies wird auch vor dem Hintergrund einer avisierten Haushaltskonsolidierung als risikobehaftet angesehen. Folglich bestehen für die vollständige Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen zeitliche und finanzielle Risiken. Insbesondere die Finanzierung von Kostensteigerungen muss sichergestellt sein. Festlegungen zum Reporting und/oder zur Nachweispflicht der Mittelverwendung sollten zwischen Eigenbetrieb und der Stadt getroffen werden, um das Kontrollrisiko zu reduzieren.

B Feststellungen und Hinweise der Rechnungsprüfung

➤ Plan/Ist-Abweichungen

Die Kosten für Bauunterhaltung und Bewirtschaftungskosten weichen deutlich von den Planwerten ab. Die tatsächlichen Kosten für Bauunterhaltung liegen 1.124 TEUR und die Kosten für Bewirtschaftung 601 TEUR unter dem Planansatz. Diese tragen im Wesentlichen zum positiven Jahresergebnis bei. Demgegenüber stehen die einmaligen außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund der Korrekturen im Gebäudebestand in Höhe von 807 TEUR und der daraus resultierende Mehraufwand innerhalb der Normalabschreibung von ca. 262 TEUR.

Es ist sicherzustellen, die eingeplanten Mittel periodengerecht zu verwenden, um ein Ungleichgewicht zwischen den Jahresergebnissen zu vermeiden. Zudem ist darauf zu achten, dass sich die Ausführung des Wirtschaftsplans an den Festlegungen des beschlossenen Wirtschaftsplans orientiert. Abweichungen sind nachvollziehbar zu erläutern.

Wiederholt ist festzustellen, dass Kosten entgegen der Zuordnung im Wirtschaftsplan verbucht wurden. Die Erhöhung der Mietaufwendungen beruht zum Teil auf einer fehlerhaften Buchung von Nebenkosten. Die Hausmeisterkosten sind in den Bauunterhaltungskosten geplant, aber in den Bewirtschaftungskosten verbucht.

Es ist auf eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge auf Kontenebene zu achten, um die Aussagekraft des Jahresabschlusses nicht zu beeinträchtigen.

Der zugrundeliegende Plan/Ist-Vergleich (Anlage II, S. 17 des Jahresabschlusses) bezieht sich auf eine vorläufige Version des Nachtragswirtschaftsplans 2019. Die Planwerte stimmen im Bereich der Umsatzerlöse und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen nicht mit dem beschlossenen Nachtragswirtschaftsplan überein.

Es ist sicherzustellen, dass die durch den Stadtrat beschlossenen (Nachtrags-) Wirtschaftspläne als Datenbasis herangezogen werden.

➤ Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die gesetzliche Wertuntergrenze für Anschaffungskosten im Sammelposten geringwertiger Wirtschaftsgüter liegt seit dem 01.01.2018 bei 250,00 EUR (netto). Im vorliegenden Jahresabschluss wird weiterhin die Wertuntergrenze von 150,00 EUR angewendet. Diese hat im kommunalen Haushaltsrecht zwar weiterhin Bestand, ist jedoch im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften über § 19 Abs. 1 EStG nicht anzuwenden. Gemäß der Angabe im Anhang wird die Änderung ab dem Jahresabschluss 2020 umgesetzt.

Es sind für Jahresabschlüsse ab 2020 die Wertgrenzen für den Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG anzuwenden und gesetzliche Anpassungen im Allgemeinen unverzüglich zu übernehmen.

➤ Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Wirtschaftsplans und des Nachtragswirtschaftsplans 2019 wurden in den Verfügungen vom LVwA beanstandet und mit Hinweisen versehen. Der Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen, Aufwendungen und Erträgen sowie Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen sind als Bestandteil des Wirtschaftsplans gemäß § 16 Abs. 4 EStG bekanntzumachen.

Es ist eine vollständige, inhaltlich korrekte und zeitnahe ortsübliche Bekanntmachung unter Beachtung der Hinweise der Verfügungen des LVwA sicherzustellen.

C Abschließende Anmerkungen der Rechnungsprüfung

Der EB Kita betreibt und bewirtschaftet seit der Gründung im Jahr 2006 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle nach Maßgabe der Satzung des Eigenbetriebes (in der Fassung vom 17.12.2014).

Der Jahresabschluss 2019 wurde zum 15.06.2020 aufgestellt. Die Frist zur Aufstellung innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 19 Abs. 2 EigBG LSA wurde nicht eingehalten. Aufgrund der verspäteten Aufstellung konnte die Jahresabschlussprüfung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen werden.

Am 19.12.2018 wurde der Wirtschaftsplan des EB Kita für das Wirtschaftsjahr 2019 durch den Stadtrat bestätigt. Dem Wirtschaftsplan wurden der Finanz- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht entsprechend des EigBG beigelegt. Dem Nachtragswirtschaftsplan 2019 wurde vom Stadtrat am 27.11.2019 mehrheitlich zugestimmt.

Der Eigenbetrieb vollzog seine Geschäftstätigkeit im Rahmen des durch den Stadtrat bestätigten Wirtschaftsplans und Nachtragswirtschaftsplans.

Das Wirtschaftsjahr 2019 schloss der Eigenbetrieb mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 677.196,26 EUR ab. Der Überschuss wurde trotz der Abschreibungskorrektur im Gebäudebestand erzielt. Dazu beigetragen haben im Wesentlichen die Kosteneinsparungen bei der Bauunterhaltung und Bewirtschaftung.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Überschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Die Entscheidung obliegt dem Stadtrat.

Die wesentlichen Herausforderungen der folgenden Wirtschaftsjahre stellen

- die brandschutztechnische Ertüchtigung einer Vielzahl von Einrichtungen,
- die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Einrichtungsportfolios und
- die quantitative und qualitative Ausstattung der Einrichtungen mit Fachpersonal dar.

Nicht abschätzbare Risiken bestehen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Abschließend ist festzustellen, dass für den Betrieb des EB Kita keine bestandsgefährdenden Risiken bestehen.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung schließt sich dem Prüfungsergebnis der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an.



Ebert
Prüfer

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 15.06.2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BDO AG

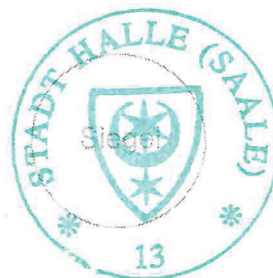
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss des

Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Simeonow
amt. Fachbereichsleiter



Halle (Saale), 14.12.2020